

Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

Drucksachen-Nr. 10/18
vom 31.10.2018

Vorlage der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

zu Tagesordnungspunkt 8 Sitzung Nr. 7/2018 am 15.11.2018

Betr.: Beschlussfassung zur Änderung der AVR.HN

Beschlussvorschlag: Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beschließt die folgenden Änderungen der AVR.HN

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.HN

vom 15.11.2018

Artikel 1

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 21. März 2018 (ABl. EKHN 2018 S. 93), werden wie folgt geändert:

Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Freiwillige Erfolgsbeteiligung

(1) Der Dienstgeber kann jährlich neu beschließen, eine freiwillige Erfolgsbeteiligung zu gewähren. Hierüber informiert er die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervertretung (MAV) unwiderruflich schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Sollte keine MAV vorhanden sein, so tritt an deren Stelle eine Mitarbeiterversammlung.

(2) Die freiwillige Erfolgsbeteiligung erhalten die am 30.09. des Auszahlungsjahres beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht bereits nach § 37 Absatz 2 oder Absatz 3 einen Anspruch auf eine ergebnisorientierte Bonuszahlung in mindestens gleicher Höhe haben. Ausgeschüttet wird die Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der freiwilligen Erfolgsbeteiligung nach den Absätzen 3 und 4 und der Höhe der ergebnisorientierten Bonuszahlung nach § 37 Absatz 2 oder Absatz 3.

(3) Die Höhe der freiwilligen Erfolgsbeteiligung ermittelt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Ausgehend vom handelsrechtlich ermittelten Jahresergebnis des Rechtsträgers vor Rückstellungsbildung für die freiwillige Erfolgsbeteiligung und vor Rücklagenbewegungen wird zunächst der Gesamtausschüttungsbetrag für die freiwillige Erfolgsbeteiligung wie folgt ermittelt:
 - a) Verlustvorträge aus vergangenen Jahren sind abzuziehen.
 - b) Spenden, Sammlungen, Bußgelder und Kollekten sind abzuziehen.

- c) Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken und Beteiligungen sowie aus dem Verkauf eines Betriebs oder wesentlichen Betriebsteils sind abzuziehen.
 - d) 2,5 Prozent der Gesamtleistung (Umsatzerlöse) des Geschäftsjahres werden für die Rücklagenbildung und zu Reinvestitionszwecken in Abzug gebracht.
 - e) 33,3 Prozent des so ermittelten Ergebnisses wird als Gesamtausschüttungsbetrag für die freiwillige Erfolgsbeteiligung festgelegt.
2. Der Gesamtausschüttungsbetrag für die freiwillige Erfolgsbeteiligung wird sodann durch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 30.06. des Auszahlungsjahres geteilt (Erfolgsbeteiligungsentgelt). Der sich ergebende Betrag wird kaufmännisch auf halbe Euro gerundet.

(4) Nichtvollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von dem Erfolgsbeteiligungsentgelt den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zwischen dem 30.09. des Entstehungsjahres und dem 30.09. des Auszahlungsjahres entspricht. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Auszahlungsjahr ruht, erhalten im Kalenderjahr des Überganges in das ruhende Arbeitsverhältnis einen anteiligen Betrag im Verhältnis der Arbeitstage mit aktivem Arbeitsverhältnis zu den möglichen Arbeitstagen zwischen dem 30.09. des Entstehungsjahres und dem 30.09. des Auszahlungsjahres; entsprechendes gilt im Kalenderjahr der Rückkehr in das aktive Arbeitsverhältnis. Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar des Auszahlungsjahres begonnen oder vor dem 31. Dezember des Auszahlungsjahres geendet, wird das Erfolgsbeteiligungsentgelt für jeden vollen Monat ohne Entgelt um ein Zwölftel gekürzt.

(5) Besteht ein Rechtsträger aus selbstständig bilanzierenden Einrichtungen, so bildet der testierte Jahresabschluss der jeweiligen Einrichtung die Grundlage für die Berechnung des Gesamtausschüttungsbetrages für die freiwillige Erfolgsbeteiligung.

(6) Die Feststellung des Gesamtausschüttungsbetrages für die freiwillige Erfolgsbeteiligung erfolgt durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Prüfung/Erstellung der Einnahme-/Ausgabeberechnung beauftragten Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater bis zum 30. September des laufenden Jahres.

(7) Die MAV kann zur Überprüfung des nach Absatz 3 festgestellten Gesamtausschüttungsbetrages für die freiwillige Erfolgsbeteiligung fachkundigen Rat einholen. Dieser soll in der Regel von dem mit der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Prüfung/Erstellung der Einnahme-/Ausgabeberechnung beauftragten Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater erteilt werden. Kosten, die hierdurch entstehen, werden vom Rechtsträger übernommen, wenn die Leitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(8) Die freiwillige Erfolgsbeteiligung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt, erstmals im November 2020.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.